

BGH, Urteil vom 24.09.1970 – IX ZR 91/68LG Mainz; OLG Koblenz22.02.1967

Titel:

BGH: Urteil vom 24.09.1970 - IX ZR 91/68

Normenketten:

§ 5 BEG

§ 51 Abs. 3 BEG

§ 1 11. LeistDV-LA

§ 6 11. LeistDV-LA

Amtlicher Leitsatz:

Die 11. LeistDV-LA enthält keine Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Sinne von §5 BEG. Beim Imstichlassen von Sachen im Vertreibungsgebiet schließt daher §5 BEG den Anspruch nach §51 Abs. 3 BEG nicht aus.

Schlagworte:

[REDACTED]

Verkündet am 24. September 1970

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Der 1897 geborene jüdische Kläger lebte bei Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung in H./Oberschlesien. Am 9. November 1938 wurde er verhaftet und in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen. Nach etwa 3 Wochen wurde er entlassen und dabei verpflichtet, Deutschland binnen 3 Tagen zu verlassen. Er entrichtete bei der Goldabgabestelle in B. eine Abgabe für Umzugsgut und wanderte nach Australien aus, wo er seitdem lebt.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und trägt hierzu vor: Bei seiner Auswanderung 1938 habe er einen Kühlschrank, einen Flügel, eine elektrische Nähmaschine, einen Radioapparat, eine Doppelcouch und zwei Fahrräder zurücklassen müssen, weil er damals nicht die Mittel gehabt habe, den Gegenwert für die Mitnahme dieser Gegenstände zu bezahlen.

Die Entschädigungsbehörde lehnte unter Berufung auf §9 Abs. 5 BEG den Anspruch ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit seiner vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 3.780 DM als Entschädigung für die im Stich gelassenen Gegenstände weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dem Kläger stünde die verlangte Entschädigung schon deshalb nicht zu, weil §5 BEG den Anspruch nach §51 BEG ausschließe. Die 11. DV-LAG vom 18. Dezember 1956 in der Fassung vom 17. November 1962 (BGBl I S. 675) stelle eine besondere Rechtsvorschrift zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Sinne von §5 BEG dar. Diese Verordnung gewähre Verfolgten Ansprüche auf Lastenausgleichsleistungen, die sonst keine derartigen Ansprüche gehabt hätten. §5 BEG wolle allgemein alle Verfolgungsschäden aus dem Anwendungsbereich des BEG ausklammern, die ihrer Rechtsnatur nach unter andere Wiedergutmachungsvorschriften fielen. Dabei komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Wiedergutmachung nach den besonderen Rechtsvorschriften bestehe. Der Kläger gehöre zu den nach §1 der 11. DV-LAG anspruchsberechtigten Personen. Da er Jude sei und der Verlust der Gegenstände in der Verfolgungszeit eingetreten sei, komme in seinem Fall die Vermutung des §1 Abs. 1 der 11. DV-LAG zur Anwendung. Diese Vermutung sei nicht widerlegt und lasse sich auch nicht widerlegen, weil das Schicksal der vom Kläger zurückgelassenen Gegenstände völlig ungewiß sei.

II.

Mit dieser Begründung konnten die Ansprüche des Klägers nach §51 BEG nicht abgelehnt werden. Nach §5 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, der Oberlandesgerichte Zweibrücken (RzW 1969, 470) und Köln (RzW 1963, 550), von Blessin-Gießler (BEG §5 Anm. II, 2) und Brunn-Hebenstreit (BEG §5 Anm. 8) sind die Bestimmungen der 11. DV-LAG keine Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (BVerwGE 21, 102; 23, 31; 24, 330; OLG Bremen RzW 1962, 363). Hierfür ist allerdings nicht entscheidend, daß in §5 Abs. 1 Satz 2 BEG die 11. DV-LAG nicht aufgeführt ist; denn durch das Wort "insbesondere" ist klargestellt, daß die Aufzählung dort nicht abschließend ist. Aus der systematischen Einordnung der 11. DV-LAG in das Lastenausgleichsrecht, aus ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Zweckbestimmung ergibt sich jedoch, daß die 11. DV-LAG keine Wiedergutmachungsvorschrift ist.

1.

Die 11. DV-LAG sieht zwar auch eine Entschädigung für die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände vor, die Verfolgten des Nationalsozialismus gehört haben. Diese Regelung ist nicht dem Rückerstattungsrecht, sondern als Durchführungsverordnung dem Lastenausgleichsrecht zugeordnet. Das ergibt sich bereits aus der Ermächtigungsvorschrift des §359 Abs. 2 LAG. Da die 11. DV-LAG und das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) in engem zeitlichen Zusammenhang stehen - die 11. DV-LAG ist nur etwa ein halbes Jahr vor dem BRüG erlassen worden, das sich Ende 1956 aber bereits in der parlamentarischen Beratung befand -, kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die in der 11. DV-LAG enthaltenen Vorschriften nur mangels einer bundesrechtlichen Regelung auf dem Gebiet des Rückerstattungsrechts in das Lastenausgleichsrecht übernommen wurden. Ebensowenig ist der Einwand berechtigt, das BRüG

regele nur Entziehungstatbestände im Geltungsbereich des Gesetzes und enthalte nur Abgeltungsvorschriften für bereits früher durch die alliierten Rückerstattungsgesetze begründete Ansprüche. Denn in §§5 und 13 BRüG sind auch Entziehungstatbestände außerhalb des Geltungsbereichs des BRüG geregelt, während in den §§12 und 13 BRüG rückerstattungsrechtliche Ansprüche neu begründet wurden.

2.

Die 11. DV-LAG geht auf die Neufassung des §359 Abs. 2 LAG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (BGBl I S. 403) zurück. Anlaß für diese Neuregelung war das Protokoll Nr. 1 Abschnitt II Nr. 7 zum Israelvertrag vom 20. März 1953 (BGBl II S. 35 ff). Danach verpflichtete sich die Bundesregierung, in Ausführung des in §359 Abs. 2 LAG enthaltenen Rechtsgedankens auf folgende Regelung hinzuwirken:

"für Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen der in §12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art, die ein Verfolgter in den Vertreibungsgebieten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen durch Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts erlitten hat, wird Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsgesetzes gewährt, wenn anzunehmen ist, daß der Verfolgte von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wäre, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige gerichtet haben."

Hieraus ergibt sich zweierlei: Die zu §359 Abs. 2 LAG zu erlassende Regelung sollte keinen neuen Entziehungstatbestand schaffen, sondern die Entschädigung für Schäden und Verluste bestimmen, die durch Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts entstanden sind. Außerdem sollte nur eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts gewährt werden, die an den fiktiven Vertreibungstatbestand anknüpft. Von einer Wiedergutmachung ist dagegen in dieser Verpflichtung nicht die Rede. In der Begründung der 11. DV-LAG (Bundsratsdrucksache 316/56) wird demgemäß zu §1 Abs. 1 ausgeführt, daß sich die Verordnung bei der Bestimmung des Begriffs des Entziehungstatbestandes im wesentlichen der für die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte in Berlin maßgebenden Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Juli 1946 anschließt. Diese Anordnung enthält ebenso wie die alliierten Rückerstattungsgesetze in der amerikanischen und britischen Zone nur bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften eine Entziehungsvermutung; die Vermutung bezieht sich dagegen nicht auf unerlaubte Handlungen, einschließlich der widerrechtlichen Wegnahme, und auf Beschlagnahmeakte (vgl. Harmening, Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Zone, Art. 3 Anm. III).

3.

Unterschiedlich ist schließlich die Zweckbestimmung der 11. DV-LAG und des Wiedergutmachungsrechts. Letzteres hat den Zweck, nationalsozialistisches Staatsunrecht wiedergutzumachen, wobei jedenfalls bei den Eigentums- und Vermögensschäden weitgehend Grundsätze des Schadensersatzrechtes zugrunde gelegt werden. Dem Lastenausgleichsrecht und somit auch der 11. DV-LAG obliegt es, die durch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Vertreibungs- und Kriegssachschäden finanziell auszugleichen. An diesem Ausgleich sollen nach der 11. DV-LAG auch die Verfolgten deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit teilnehmen, die an sich nicht unter das Lastenausgleichsgesetz fallen, durch eine Fiktion (§5 der 11. DV-LAG) aber so behandelt werden, als wären sie ohne die Verfolgung vertrieben worden und hätten dabei ihr Vermögen eingebüßt. Demgemäß regelt die 11. DV-LAG keine Schadensersatzansprüche mit Sühnecharakter für

erlittenes Staatsunrecht, sondern Ansprüche auf Schadenfeststellung und Ausgleichsleistungen, also echte lastenausgleichsrechtliche Ansprüche (vgl. BVerwG aaO).

III.

Diesen Grundsätzen trägt auch die 11. DV-LAG selbst Rechnung. Sie bestimmt in §6 Abs. 4 (Fassung vom 17. November 1962), "daß der Endgrundbetrag der Hauptschädigung (§250 LAG) oder der Betrag der Hausratsentschädigung (§295 LAG) sich um den Betrag mindert, der als Entschädigung nach §§51 bis 63, 141 und 153 BEG ... gewährt worden ist oder gewährt wird." Diese Regelung wäre weitgehend bedeutungslos, wenn über die Vermutung des §1 Abs. 1 Satz 2 der 11. DV-LAG grundsätzlich alle Vermögensverluste von jüdischen Verfolgten in den Vertreibungsgebieten dem Rückerstattungsrecht zugeordnet würden und demnach gemäß §5 BEG nicht entschädigt werden könnten.

Daher sehen auch die Durchführungsbestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur 11. LeistungsDV-LA vom 30. November 1967 - II/.5 - LA 3601 - 101/67 (Sonderdruck des Bundesanzeiger-Verlages Köln) allgemein einen Vorrang der Entschädigungsleistungen nach BEG gegenüber den Leistungen der 11. DV-LAG vor (Nr. 30), so daß die Leistungen nach BEG als dem für die Verfolgten spezielleren und näheren Gesetz den Leistungen nach LAG vorgehen (Buchstabe c Abs. 1). Das gilt insbesondere für Leistungen wegen Eigentums- und Vermögensschäden im Sinne des BEG. Eine Überschneidung kann nämlich gerade dann eintreten, wenn der Verfolgte ausgewandert ist und ihm gehörende Sachen im Stich lassen mußte (Kühne/Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, 11. LeistungsDV §6 Anm. 6).

IV.

Angesichts dieser Erwägungen kann die Zuordnung der 11. DV-LAG zum Lastenausgleichsrecht nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der Begriff der Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände weitgehend aus dem Rückerstattungsrecht übernommen worden ist, und die 11. DV-LAG für die Gewährung einer Ausgleichsleistung an die Erfüllung dieses Begriffs anknüpft. Aus dem Rechtssatz, daß die 11. DV-LAG keine Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts enthält, folgt andererseits nicht, daß für Entziehungstatbestände im Sinne des Rückerstattungsrechts, die im Vertreibungsgebiet stattgefunden haben, §5 BEG überhaupt nicht anwendbar sei. Da §5 Abs. 1 BEG auf die Rechtsnatur des Anspruchs auf Wiedergutmachung abstellt (BGH RzW 1964, 373), führt - abgesehen von den Sonderfällen der §§60 ff BEG - jeder Entziehungsvorgang, der seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt, zum Wegfall des Entschädigungsanspruchs nach BEG. Dabei ist es unerheblich, wo die Entziehung stattgefunden hat. §5 Abs. 2 BEG bestimmt ausdrücklich, daß Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht besteht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens nur deshalb nicht unter besondere Rechtsvorschriften im Sinne des §5 Absatz 1 BEG fällt, weil diese in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind. Auch Entziehungsvorgänge im Vertreibungsgebiet gehören deshalb zum Rückerstattungsrecht, sofern sie ihrer Rechtsnatur, nach rückerstattungsrechtliche Tatbestände sind. Dabei kann allerdings nicht - wie oben im einzelnen ausgeführt - die Vermutung des §1 Abs. 2 der 11. DV-LAG herangezogen werden, da eine so weitgehende Vermutung dem Rückerstattungsrecht fremd ist. Auszugehen ist nur von der Rechtslage auf Grund der alliierten Rückerstattungs Vorschriften und des Bundesrückerstattungsgesetzes.

V.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein Entziehungstatbestand im Sinne des Rückerstattungsrechts nicht gegeben. Der Kläger hat bei seiner Auswanderung 1938 die ihm gehörenden Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht im Stich lassen müssen. Dies entspricht dem Schadenstatbestand in §51 Abs. 3 Nr. 2 BEG. Eine behördliche Beschlagnahme dieser Sachen oder ihre Einziehung durch den Staat ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, bei einem zur Auswanderung gezwungenen Verfolgten sei davon auszugehen, daß sich die nationalsozialistischen Machthaber nach der Auswanderung der zurückgelassenen Gegenstände bemächtigten und über sie verfügten, findet weder im BEG noch in den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften eine Stütze. Vielmehr sieht §51 Abs. 3 BEG einen Entschädigungsanspruch gerade deshalb vor, weil sich wegen des unbestimmten Schicksals der Sachen und wegen des nicht übersehbaren Kreises der als Erwerber in Betracht kommenden Personen in aller Regel eine Entziehung und ein Entzieher nicht feststellen lassen (BGH RzW 1962, 80). Der jüdische Verfolgte, der zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgewandert ist und Anspruch auf Entschädigung wegen Imstichlassens von Sachen erhebt, braucht deshalb nur nachzuweisen, daß er die Sachen bei der Auswanderung ohne ausreichende Aufsicht zurückgelassen hat und daß die Sachen verloren gegangen sind (BGH RzW 1964, 509). Hierüber besteht im vorliegenden Fall auch kein Streit.

Das Urteil des Berufungsgerichts muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden. Bei der neuen Verhandlung wird das Oberlandesgericht insbesondere zu prüfen haben, ob ein Fall des §9 Abs. 5 BEG vorliegt, das heißt, ob der Kläger denselben Schaden auch ohne die Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit spätestens 1945 erlitten hätte (vgl. hierzu BGH RzW 1969, 138).

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 24.9.1970 – IX ZR 91/68, BeckRS 1970, 31373009